

I.

10 S 21/25
8 C 126/24
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [Name] Bottrop,
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Name],
[Name]

gegen

Herrn [Name] Bottrop,
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 21.08.2025
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Kretschmer, den Richter am
Landgericht Ernst und den Richter Severloh-Ulbrich

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 19.12.2024 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bottrop – Az.: 8 C 126/24 – teilweise abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag i. H. v. 690,20 EUR nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag i. H. v. 333,20 EUR seit dem 18. Januar 2024 sowie aus einem Betrag i. H. v. 357,00 EUR seit dem 23. Februar 2024 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren seiner Prozessbevollmächtigten i. H. v. 159,94 EUR freizustellen.

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 85 % der Beklagte und zu 15 % der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e

(abgekürzt gemäß §§ 313a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

I.

Die fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache teilweise Erfolg. Auf Grundlage der durch das Amtsgericht für die Kammer bindend festgestellten Tatsachen und des Inhalts der ergänzenden informatorischen Anhörung der Parteien ist die Klage teilweise begründet. Hinsichtlich der Abschleppvorgänge vom 02.01.2024 und vom 07.02.2024 schuldet der Beklagte dem Kläger Zahlung der von letzterem verauslagten Kosten der angefallenen Abschleppkosten.

1.

Der Kläger kann von dem Beklagten Zahlung der Abschleppkosten i. H. v. 333,20 EUR für den Abschleppvorgang v. 02.01.2024 (Fa. 123/24) und i. H. v. 357,00 EUR für den Abschleppvorgang v. 07.02.2024 (Fa. 456/24) verlangen, §§ 677, 683, 670; 823 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. 858 i. V. m. 249 Abs. 1 BGB.

Eine Geschäftsführung i. S. v. § 677 BGB liegt hier in der jeweiligen Beauftragung der Abschleppmaßnahmen durch den Kläger, da die Bestimmung alle Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher, wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art erfasst, die für einen anderen erledigt werden können.

Es liegt auch ein fremdes Geschäft geführt mit Fremdgeschäftsführungswillen vor. Die Person für die das Geschäft geführt wird, muss dem Geschäftsführer nicht einmal bekannt sein (arg. § 686 BGB), hier ist der Beklagte dem Kläger als seinem Mieter unproblematisch bekannt. Das Geschäft liegt auch im Rechts- oder Interessenkreis eines anderen. Hier ist der Beklagte durch das den Abschleppvorgängen vorangegangene Parken Handlungsstörer gewesen. Er hat durch das Abstellen des Kleintransporters dem klagenden Eigentümer den Besitz entzogen, § 861 Abs. 1 BGB, zumindest aber gestört, § 861 Abs. 2 BGB. Durch das Veranlassen des Abschleppens hat der Kläger den Beklagten von dessen Beseitigungspflicht gem. §§ 823, 862 Abs. 1, 1004 BGB befreit und objektiv in seinem Interesse gehandelt (vgl. *Lorenz*, NJW 2009, 1025 [1027]). Der Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet, es liegt zumindest ein auch fremdes Geschäft vor. Selbst ein beim Kläger etwa vorhandener Eigennutzungswille der beparkten Fläche schließt den Fremdgeschäftsführungswillen nicht aus.

Die Geschäftsführung erfolgte auch ohne Auftrag des Beklagten.

Auch die Berechtigung des Klägers zur Geschäftsführung ist gegeben. Dies ist gemäß § 683 Satz 1 BGB der Fall, wenn die Übernahme der Geschäftsführung objektiv dem Interesse und subjektiv dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat. Die Geschäftsführung liegt im Interesse des Geschäftsherrn, da sie ihm objektiv nützlich bzw. vorteilhaft ist. Denn die Beauftragung des Abschleppunternehmens erfüllt die den Beklagten treffende Rechtspflicht zur Entfernung. Die hierdurch ausgelöste Kostenfolge – mag sie dem Beklagten auch unlieb sein – ändert nichts, denn bei der Kostentragungspflicht handelt es sich um eine bloße Rechtsfolge (vgl. *Baldringer/Jordans*, NZV 2005, 75 [77]). Die Geschäftsführung entsprach auch dem mutmaßlichen Willen des Beklagten, denn die Entfernung des Fahrzeugs lag in dessen Interesse. Er wurde durch die Geschäftsführung von der Verpflichtung zur sofortigen Störungsbeseitigung

befreit, die nur durch ein Umsetzen des Fahrzeugs bewirkt werden konnte (vgl. BGH, Urt. v. 11.03.2016, Az. V ZR 102/15, juris Rdnr. 12).

Im Übrigen würde der Anspruch selbst bei Verneinung der Geschäftsführung ohne Auftrag aus Delikt, § 823 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 858 Abs. 1 BGB, bestehen. Denn der Beklagte hat gegenüber dem Kläger durch die Inanspruchnahme von dessen Grundstücksfläche zum Parken verbotene Eigenmacht wissentlich und willentlich, vgl. § 276 Abs. 1 BGB, verübt. Bereits durch das auf Veranlassung des Klägers angebrachte und sodann umplatzierte Halteverbotsschild hat der Kläger auch gegenüber dem Beklagten deutlich gemacht, dass er nicht wünscht, dass der Kläger das Fahrzeug dort abstellt. Im Übrigen hat die Kammer, gestützt auf die Angaben des Klägers im Termin (Prot. Bl. 242 f. d. A.), auch keine Zweifel daran, dass der Kläger dem Beklagten auch bereits vor dem ersten Abschleppvorgang mündlich mitgeteilt hat, dass er nicht wünscht, dass das Fahrzeug auf dem Grundstück abgestellt wird.

Die zur Zahlung tenorierten Abschleppkosten stellen sich auch als kausale Schäden dar. Das verbotswidrige Parken ist äquivalent kausal für die Abschleppvorgänge und die mit diesen verbundene Kostenlast, denn letztere wären ohne das Parken nicht angefallen. Auch adäquate Kausalität ist gegeben. Eine überraschende oder fern liegende Reaktion des Klägers liegt nicht vor. Dem steht zunächst nicht entgegen, dass der Beklagte früher unbeanstandet und über einen längeren Zeitraum das Fahrzeug auf dem Grundstück des Klägers abgestellt hat. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger durch das Anbringen der Schilder und insbesondere das Umhängen des Schildes, so dass es sich auch auf die durch den Beklagten genutzte Fläche bezogen hat, deutlich gemacht hat, dass er eine fortdauernde Inanspruchnahme der Fläche nicht (mehr) wünscht. Auch der Schutzzweck der Norm ist gewahrt. Er entfällt nicht, weil der Kläger selbst durch Beauftragung des Abschleppunternehmens den Schaden herbeigeführt hat. Denn es liegt ein sog. Herausforderungsfall vor, in dem der Kläger über § 859 BGB zu spontanen Reaktionen auf die Besitzentziehung/-störung berechtigt war. Auch die zeitlichen Voraussetzungen des § 859 Abs. 3 BGB sind hier erfüllt, mag auch zwischen der Anforderung des Abschleppens und dessen Ausführung – insbesondere im ersten Fall – eine längere Zeit liegen. Zu verlangen ist nämlich, dass der Beeinträchtigte so schnell wie nach den objektiven Umständen möglich ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung handelt. In der Konstellation, in der ein zunächst angefragtes Abschleppunternehmen nicht tätig hat werden können, ist es nicht zu

beanstanden, ein anderes Abschleppunternehmen zu bemühen, welches dann im Rahmen seiner kapazitätsmäßigen Möglichkeiten tätig wird, wie es der Kläger überzeugend im Termin vor der Kammer (Prot. Seite 3, Bl. 243 d. A.) beschrieben hat. Damit die Besitzstörung rasch beseitigt werden kann, muss das Selbsthilferecht im Übrigen einfach handhabbar sein, und seine Ausübung darf nicht mit Haftungsrisiken belastet sein, wie der Bundesgerichtshof in anderem Zusammenhang zuletzt noch einmal verdeutlicht hat (vgl. *BGH*, Urt. v. 17.11.2023, Az. V ZR 192/22, JR 2025, 118 [120]).

Der vom Amtsgericht angeführte Gesichtspunkt einer „Schikane,“ §§ 226, 242 BGB, führt zu keinem anderen Ergebnis. Das eigentliche Schikaneverbot, § 226 BGB, greift vorliegend nicht ein, denn das Verbot des Parkens und dessen Durchsetzung können nicht nur den Zweck haben, einem anderen Schaden zuzufügen. Hiergegen spricht deutlich bereits, dass der Kläger als Eigentümer berechtigt ist, über sein Grundstück dergestalt zu disponieren, dass er es von Parkvorgängen freihalten möchte. Darüber hinaus ist auch die von dem Kläger angeführte Sorge des neuen Mieters in der Liegenschaft, Einbrecher könnten über das Fahrzeug auf dessen Dachterrasse auf der Garage und von dort in die Wohnung gelangen, ohne weiteres nachvollziehbar.

Auch unter Einbeziehung des Gebots von Treu und Glauben, § 242 BGB, gilt insoweit nichts Anderes. Wie die Berufung zu Recht betont, begründet das seinerzeitige Mietverhältnis zwischen den Parteien *wechselseitige* Treuepflichten, ohne dass ersichtlich ist, dass angesichts des verbotswidrigen Parkens des beklagten Mieters gerade der klagende Vermieter einseitig oder überschießend gegenüber seinem Mieter tätig geworden wäre. Schließlich steht bei dem zweiten Abschleppvorgang der Kostenerstattungspflicht des Beklagten auch nicht entgegen, dass der Kläger treuwidrig gehandelt hat, weil der Beklagte gerade wegen der Räumung der Wohnung das Fahrzeug auf dem Grundstück abgestellt hat. Dass das Fahrzeug konkret wegen der Wohnungsräumung bzw. dem vorgelagerten Rückbau von Einrichtungsgegenständen auf dem Grundstück gestanden haben mag, führt nicht zu einer treuwidrigen Veranlassung des zweiten Abschleppvorgangs. Denn dieser fand am 07.02.2024 noch in einiger zeitlichen Distanz zu dem Auszug statt. Außerdem kann wegen der Fahrzeugnutzung im Kontext der Berufsausübung des Beklagten mit in dem Fahrzeug befindlichen Werkzeugen u. ä. nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass ein Zusammenhang mit dem Auszug bei dem zweiten Abschleppvorgang gegeben war.

Die zugesprochenen Nebenforderungen folgen aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 286 i. V. m. § 288 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 1, 249 ff. BGB.

2.

Soweit der Kläger allerdings Kosten des dritten, unvollendet gebliebenen Abschleppvorgangs vom 25.02.2024 von dem Beklagten ersetzt verlangt, bleibt die Berufung ohne Erfolg. Bei dem dritten Abschleppvorgang war nämlich, bereits durch die zeitliche Nähe zu dem Ende des Mietverhältnisses, der Zusammenhang mit der Durchführung des Auszugs derart naheliegend, dass sich die Veranlassung des Abschleppens hier als treuwidrig darstellt.

Abschließend nimmt die Kammer Bezug auf die ausführlichen Erörterungen im Kammertermin vom 21.08.2025.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ZPO. Klärungsbedürftige grundsätzliche Fragen sind bei der hier gegebenen Einzelfallentscheidung nicht zu beantworten.

Streitwert Berufungsverfahren: bis 1.000,- EUR